

Privileg Eugens III. von 1148 ausgesprochen¹, während das D. Friedrichs I. St. 4079a² unter Nichtbeachtung unseres Diploms eine Schutzverleihung und Güterbestätigung mit Berufung auf die älteren Diplome bis auf das DH. II. 297 enthält, dem am Schluss die Verfügung angehängt ist, dass das Kloster in seinen Besitzungen durch keine 'persona secularis vel ecclesiastica' belästigt werden dürfe, vielmehr volle Gerichtsbarkeit in ihnen und alle Einkünfte besitzen solle. Damals hat also eine auf das Klostergut ausgedehnte Gewalt Mailands nicht mehr bestanden. Steht es somit nicht fest, wann es zur Abschüttelung dieser Herrschaft gekommen ist, so kommt das, wie gesagt, auch nicht weiter in Frage, es genügt zu wissen, dass sie damals, als D angefertigt wurde, noch bestanden haben muss. Des weiteren aber dürfen wir unserem Diplom entnehmen, dass auch Grund zur Klage über das Verhalten Wido's gegen beide Klöster vorgelegen haben muss, denn die Verfügung oder vielmehr Drohung Heinrichs betrifft ja nur den Eventualfall der Wiederholung der Bedrückungen. Wenn also hier gefälscht ist, so muss in dem zum Ausdruck gebrachten Verhalten Heinrichs die Fälschung enthalten sein. Nun verdankte aber Wido seine Würde ausschliesslich der kaiserlichen Gunst; auf der Synode zu Pavia 1046 war er mit seinen Suffraganen anwesend, ebenso auf dem Reichstag zu Zürich 1054, im J. 1055 sitzt er mit dem Kaiser zusammen zweimal zu Gericht³, und so ist es wohl zweifellos, dass er dauernd mit Heinrich in guten Beziehungen gestanden hat. Könnten trotzdem wohl auch einmal Differenzen vorgekommen sein, so erscheint doch das in D dem Kaiser zugeschriebene Vorgehen ganz unverhältnismässig schroff, und wenn gar in der Drohung 'sciat se compositurum auri optimi libras CCCC aut honore privetur' die Amtsentsetzung gemeint sein sollte, so widerspricht das zu sehr den tatsächlichen Verhältnissen, um als echt angesehen werden zu können. Selbst aber, wenn hier 'honor' anders zu verstehen ist⁴, so wird die Sache darum noch nicht

1) Jaffé - L. n. 9278. Alle dem Bischof vorbehaltenen geistlichen Handlungen sind ausschliesslich vom Erzbischof von Mailand zu vollziehen. 2) Gedruckt von Kehr, Götting. gel. Nachrichten 1903 S. 261 nach unvollständiger Abschrift des 16. Jh.; über das nachträglich noch gefundene Original vgl. ebenda S. 548. 3) Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. I, 246. 308; II, 261. 301. 307. 4) Wahrscheinlicher sind damit nur die schon vorher in der Urkunde durch 'statutum fiscum atque honorem omni anno haberet' bezeichneten dem Erzbischof gebührenden Einkünfte aus dem Klostergut gemeint. So ist auch im D. Friedrichs I.